
Abtreibung ist keine Privatsache

Position des Schweizerischen Evangelischen
Kirchenbundes SEK zur Eidgenössischen Volksinitiative
«Abtreibungsfinanzierung ist Privatsache»

sek·feps

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund



Herausgeber: Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK
Autorin: Ivana Bendik
Der Text wurde vom Rat des Schweizerischen Evangelischen
Kirchenbundes genehmigt am 13./14. März 2012.

Titelbild: iStockphoto
Satz und Layout: Meier Media Design GmbH, Zürich
Druck: Roth Druck AG, Uetendorf

© 2012 Verlag Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK

Abtreibung ist keine Privatsache

Position des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK zur Eidgenössischen Volksinitiative «Abtreibungsfinanzierung ist Privatsache»

Ausgangslage

Seit dem 1. Oktober 2002 gilt in der Schweiz die vom Volk am 2. Juni 2002 mit 72,2 Prozent der Stimmen angenommene Fristenregelung. Seither liegt der Entscheid über den Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft in den ersten zwölf Wochen bei der Frau. Das Gesetz legt fest, dass «der Abbruch einer Schwangerschaft [...] straflos [bleibt], wenn er innerhalb von zwölf Wochen [...] auf schriftliches Verlangen der schwangeren Frau, die geltend macht, sie befinde sich in einer Notlage, durch eine zur Berufsausübung zugelassene Ärztin oder einen zur Berufsausübung zugelassenen Arzt vorgenommen wird. Die Ärztin oder der Arzt hat persönlich mit der Frau vorher ein eingehendes Gespräch zu führen und sie zu beraten.» (StGB Art. 119 Abs. 2). «Bei straflosem Abbruch einer Schwangerschaft nach Artikel 119 des Strafgesetzbuches übernimmt die obligatorische Krankenversicherung die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit» (Bundesgesetz über die Krankenversicherung Art. 30).

Die Initiative, die vom überparteilichen Komitee «Abtreibungsfinanzierung ist Privatsache – Entlastung der Krankenversicherung durch Streichung der Kosten des Schwangerschaftsabbruchs aus der obligatorischen Grundversicherung.» mit rund 110 000 gültigen Unterschriften am 4. Juli 2011 bei der Bundeskanzlei eingereicht worden ist, will den im Jahre 2002 eingeführten Fristenregelungsartikel im Strafgesetzbuch (StGB Art. 119 Abs. 2) gelten lassen, jedoch in der Bundesverfassung zum Artikel 117 (Kranken- und Unfallversicherung) einen neuen Absatz einfügen. Sie wendet sich nicht gegen Abtreibungen an sich, sondern gegen ihre Finan-

zierung durch die obligatorische Krankenversicherung. Die Initiative sieht vor, dass «unter Vorbehalt von seltenen Ausnahmen seitens der Mutter [...] Schwangerschaftsabbruch und Mehrlingsreduktion im Obligatorium [sc. der Krankenversicherung] nicht eingeschlossen» sind (BV Art. 117 Abs. 3 (neu)). Die Mitglieder des Komitees gehören mehrheitlich der SVP, der CVP sowie den evangelischen Parteien EVP und EDU an. Co-Präsidentin des Initiativkomitees Elvira Bader (CVP) betont, dass die passive Mitfinanzierung der Abtreibungskosten für viele Frauen und Männer mit ihrem Gewissen unvereinbar sei.¹ Auch der Hauptinitiant Peter Föhn (SVP) versichert, dem Komitee gehe es weniger um die (geringfügigen) Einsparungen der Krankenkassenausgaben als vielmehr um Grundsätzliches: Niemand solle über die Krankenkassenprämien gezwungen werden, etwas, das er nicht gutheisse, mitfinanzieren zu müssen.² Von der Massnahme der Eigenfinanzierung von Abtreibungen verspricht sich das Komitee «Abtreibungsfinanzierung ist Privatsache» auch einen Rückgang der Zahl der Abtreibungen.³

Die Position des Kirchenbundes

Der Kirchenbund hat sich im Jahre 2001 in seiner Stellungnahme für die Fristenregelung und gegen ein Beratungsobligatorium für die Frau und damit implizit auch für die Finanzierung der Abtreibungskosten durch die Krankenkassen ausgesprochen. Gleichzeitig hat der Kirchenbund die Wichtigkeit betont, Möglichkeiten zu schaffen, dass Frauen sich positiv auf

¹ Elvira Bader, «Warum ich diese Volksinitiative unterstütze». Abrufbar unter: <http://www.privatsache.ch/referate/index.html>

² Vgl. «Abtreibungen selber bezahlen», NZZ vom 5. 7. 2011. Vgl. auch Peter Föhn, «Wie es zu dieser Volksinitiative kam». Abrufbar unter: <http://www.privatsache.ch/referate/index.html>. Gemäss Medienorientierung vom 4. Juli 2011 ist das «Grundsätzliche» u. a. dies:

- «Stärkung der Freiheit des Einzelnen: Niemand soll verpflichtet werden, über Prämien die Abtreibung anderer mitfinanzieren zu müssen. Die Solidarität unter den Krankenversicherten hat dort ihre Grenzen, wo es um die Finanzierung der Tötung menschlichen Lebens geht.»
- «Stärkung der Selbstverantwortlichkeit der Versicherten: Wer für sich die Möglichkeit einer Abtreibung in Betracht zieht, kann eine freiwillige Zusatzversicherung abschliessen oder die Kosten selbst bezahlen.» (Abrufbar unter <http://www.privatsache.ch/downloads/medienmitteilung-vom-4.-juli-2011.pdf>).

³ Vgl. Medienorientierung vom 4. Juli 2011.

Mutterschaft einstellen können. Will eine Gesellschaft, dass Frauen ihre Kinder zur Welt bringen, muss sie sich so organisieren, dass Frauen ihre Lebenssituation aufgrund einer Schwangerschaft nicht als Notlage bezeichnen werden. Nicht durch Sanktionen, sondern durch Lebensperspektiven können Abtreibungen verhindert werden.

Das Tötungsverbot und das gefährdete Leben der schwangeren Frau

Embryo sowie Fötus sind⁴ – was auch immer die spezifische Meinung über ihren juristischen, naturwissenschaftlichen oder metaphysischen Status sein mag – werdendes menschliches Leben.⁵ Schwangerschaftsabbruch steht somit im Widerspruch zum sechsten Gebot: «Du sollst nicht töten». Nicht allein die jüdisch-christliche Tradition, auch der Staat sowie die Zivilgesellschaft halten am Tötungsverbot fest. Bei der Frage des Schwangerschaftsabbruchs jedoch werden alle, die das Tötungsverbot anerkennen, mit der Notsituation der schwangeren Frau konfrontiert und damit in ein Dilemma gebracht. Beim beabsichtigten Schwangerschaftsabbruch ist nämlich eine Situation gegeben, in der es nicht allein um den Erhalt oder die Preisgabe eines Lebens geht. Hier ist eine Situation gegeben, in der zwei Leben auf dem Spiel stehen: Das Leben des Embryos, bzw. des Fötus und das Leben der schwangeren Frau. So erklärt auch das Schweizerische Strafbuch den sonst nach Artikel 118 des Strafbuches strafbaren Schwangerschaftsabbruch bei medizinischer Indikation und innerhalb der ersten zwölf Wochen bei Geltendmachung einer Notlage der werdenden Mutter, d. h. also bei einer sozialen Indikation, für straflos (StGB Art. 119).

⁴ Ab der 8./9. Schwangerschaftswoche wird für das ungeborene Kind der Begriff Fötus verwendet; bis zu dieser Zeit, d. h. bis zur Ausbildung der inneren Organe, der Begriff Embryo.

⁵ Vgl. Stellungnahme des Rates des Kirchenbundes zur Frage des Schwangerschaftsabbruchs und der Fristenregelung. Verfasst von Denis Müller, Professor für Ethik an der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Lausanne, Bern/Lausanne, 4. Oktober 2001, www.sek.ch

Der strittige Punkt: soziale Indikation

Das Schweizerische Strafgesetzbuch stellt die Notlage der Frau auf eine Stufe mit der ärztlichen Diagnose der «Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage» (StGB Art. 119 Abs. 1) durch die Schwangerschaft. Der Kirchenbund ist mit der gesetzlichen Regelung insofern einverstanden, als das Leben der werdenden Mutter nicht allein aus gesundheitlichen Gründen gefährdet sein kann. Die Frau kann durch die Schwangerschaft auch in eine Situation geraten, in der sie sich von ihrer Zukunft abgeschnitten sieht, weil sie nicht mehr für sich allein, sondern für ein weiteres Leben die Verantwortung zu übernehmen hat. Auch familiäre, soziale und wirtschaftliche Missstände können der Frau derart zusetzen, dass ihre Lebenskraft geschwächt wird und sie ausserstande ist, diese Verantwortung zu tragen. Auch wenn durch die soziale Gefährdung ihr Leben im engeren Sinne, d. h. ihr biologisches Leben, nicht direkt bedroht ist, wird ihr Leben im weiteren Sinne, durch den «sozialen Tod» bedroht. Die eidgenössische Volksinitiative «Abtreibungsfinanzierung ist Privatsache» richtet sich gegen die soziale Indikation, wenn sie eine Ausnahmeregelung einzig bei kriminologischer und medizinischer Indikation vorsieht, d. h. «im Falle einer Vergewaltigung sowie in Fällen, bei denen das Leben der Mutter ernsthaft gefährdet ist»⁶, die Kostenübernahme durch die Krankenkasse zulässt. Den Schwangerschaftsabbruch aufgrund sozialer Indikation möchte sie von der gesellschaftlichen Solidarität, die sich symbolisch in der Grundversicherung niederschlägt, entkoppelt wissen.

Vom subjektiven und objektiven Charakter der Indikationen und ihren Folgen

Es ist unbestreitbar, dass eine Schwangerschaftsunterbrechung infolge der Selbsteinschätzung der Lebenslage der werdenden Mutter nicht bei der gesamten Bevölkerung in gleicher Weise Verständnis und Zustimmung finden kann. Das liegt in der Subjektivität des Tatbestands begründet. Der subjektive Charakter der folgenschweren Beurteilung der Lebenssituation

⁶ Föhn, S. 1.

als Notsituation wird verstärkt durch die Umstände, in denen diese stattfindet. Die Frau muss das Urteil unter immensem Zeitdruck und nicht selten auch unter nicht minder grossem Druck ihres engsten sozialen Umfelds – zum Beispiel des werdenden Vaters – treffen. Laut Bundesamt für Statistik BFS geben Frauen meistens an, «sich unter anderem wegen der finanziellen Situation oder einer instabilen Partnerschaft nicht imstande zu fühlen, ein Kind aufzuziehen, bereits genug Kinder zu haben, oder die Familienplanung sei für den Partner kein oder noch kein Thema»⁷. Diese vom BFS genannten Gründe erachtet der Kirchenbund als anfechtbar, weil sie nicht verallgemeinert werden können. Erfahrungen in der Seelsorge zeigen, dass dieselben Gründe auch für eine Schwangerschaft geltend gemacht werden. Für die Befürworter der Volksinitiative ist aus diesem Grund die soziale Indikation eine Frage der Einstellung. Sie tolerieren die 5,5%⁸ der Schwangerschaftsabbrüche infolge medizinischer (d. h. wissenschaftlich objektiver) Diagnose. Die Unterbrüche, die aufgrund der persönlichen Einschätzung der Lebenslage erfolgen, sollen ihrer Ansicht nach von den Frauen selbst finanziert werden.⁹

Die Ungewissheit in der Entscheidung angesichts von Leben und Tod

Welcher Frau wie viel an Belastung abverlangt werden kann, so dass sie trotz schwieriger Bedingungen imstande ist, ein Kind grosszuziehen, kann nicht pauschal von der Allgemeinheit diktiert werden. Doch auch das Urteil im Blick auf den besonderen Einzelfall stellt in den meisten Fällen eine Überforderung dar. Das Webmuster des glücklichen und unglücklichen, eingebundenen und verwahrlosten Menschenlebens ist zu vielschichtig, als dass jemand – die werdende Mutter eingeschlossen – es in seinem ganzen Ausmass erfassen könnte, um sich darüber ein abschliessendes Urteil

⁷ Bundesamt für Statistik BFS, Statistik des Schwangerschaftsabbruchs 2010. Bestandsaufnahme der Schwangerschaftsabbrüche in der Schweiz, Neuenburg, 7. 2011, S. 4.

⁸ Ebd.

⁹ Laut BFS sind bei einem Drittel der Unterbrüche die Gründe bekannt. 92% erfolgten aufgrund sozialer Indikation (BFS, S. 4). Die Volksinitiative richtet sich demnach gegen den am häufigsten genannten Interventionsgrund.

anzumassen. Und dennoch stellt uns das Leben vor Entscheidungen, bei denen wir erst, wenn überhaupt, im Nachhinein erfahren, ob wir richtig oder falsch gehandelt haben. Im Falle des beabsichtigten Schwangerschaftsabbruchs wohnt der Situation eine schwerwiegende Dramatik inne, weil es hier um das Schicksal des werdenden Menschenlebens geht.

Der straffreie Raum von zwölf Wochen

Mit der Fristenregelung räumt der Gesetzgeber der schwangeren Frau das Recht ein, innert den ersten zwölf Wochen straflos abzutreiben. Das bedeutet nichts anderes, als dass sich der Staat hier kein Urteil über die Not-situation der Frau anmass. Diese Regelung ist ein Zugeständnis an die Komplexität des Umstandes, in dem über Tod und Leben entschieden werden soll. Aus Sicht des Kirchenbundes ist es richtig, dass der Frau der tiefgreifende Entscheid nicht durch Vorschriften und negative Sanktionen abgenommen wird. Denn trotz der Ungewissheit und damit auch trotz der Bedenklichkeit, die dem Entscheid für eine Abtreibung anhaftet, den die Frau aus einer solchen Not heraus fällt, muss er ihr – weil es auch um ihr Leben geht – zugemutet werden. Wie die Volksinitiative «Abtreibungsfinanzierung ist Privatsache» jedoch deutlich vor Augen führt, bringt ein Teil der Schweizer Bevölkerung dieser der Frau zugestandener Freiheit wenig Vertrauen entgegen. Die Initianten betonen, sie wollten die Abtreibungen nicht verbieten, machen jedoch darauf aufmerksam, dass es sich bei den 11 000 Abtreibungen pro Jahr keineswegs immer um Notsituationen handeln könne.¹⁰ Wenn die Fristenregelung die Abtreibung zur «Privatsache» der Frau erkläre, indem sie der Bevölkerung die Mitsprache versagt, dann dürfe sie diese aber auch nicht über den Finanzierungsweg für die Abtreibungen zur Verantwortung ziehen.

Abtreibung ist keine Privatsache

Die Privatisierung der Abtreibungsfinanzierung hätte zur Folge, dass generell Abtreibungen aufgrund sozialer Indikation privatisiert wären. Abtrei-

¹⁰ So z. B. Dominik Müggler gegenüber 20 Minuten Online (Abrufbar unter: <http://www.20min.ch/news/schweiz/story/15130056>).

bung ist Tötung werdenden Lebens, deshalb ist sie von öffentlichem Interesse und darf nicht in die Privatsphäre verbannt werden. Weil Abtreibung ein Verstoss gegen das Tötungsverbot darstellt, sieht der Kirchenbund das Dilemma, vor das Christinnen und Christen sich gestellt sehen. Doch genauso wie der Mutter – weil es auch um ihr Leben geht – der Entscheid für oder gegen die Abtreibung zugemutet werden muss, muss der Entscheid auch der Gesellschaft – weil sie zur Gemeinschaft mit dazugehört – und damit auch Christinnen und Christen zugemutet werden.

Aus christlicher Sicht bleibt hinzuzufügen, dass die Gesellschaft als Ganzes Verantwortung trägt für jede Abtreibung aufgrund sozialer Indikation. Von Ausnahmen abgesehen, können Frauen nur in bestimmten gesellschaftlichen Systemen durch eine Schwangerschaft in eine soziale Notlage geraten. Noch vor wenigen Jahrzehnten waren es auch in der Schweiz die damals grundlegenden Werte Ehre und Scham, die ungewollt schwanger gewordenen Frauen ein einsames Leben als Stigmatisierte und Geächtete am Rand der Gesellschaft aufzwingen. Abtreibung – und das unter Lebensgefahr – bot sich ihnen als letzter Ausweg an. Auch wenn heute unsere Gesellschaft nicht mehr in erster Linie durch das Werteprinzip Ehre und Scham strukturiert ist, heisst das nicht, dass Frauen, die ungewollt schwanger werden, mit Zuversicht einer rosigen Zukunft entgegenblicken dürfen. Auch heute noch erschweren gesellschaftliche Strukturen die Familienplanung und weisen Müttern eine bestimmte gesellschaftliche Position zu, aus der sie nur mit Mitteln, auf die nicht alle Frauen in gleicher Weise Zugriff haben, ausbrechen können.

Lebt nämlich eine schwangere Frau – unabhängig von ihrer aktuellen privaten Situation – in einer Gesellschaft, in der Mütter in beruflicher sowie gesellschaftlicher Hinsicht bevorzugt behandelt werden, wird sie kaum durch die Schwangerschaft in die soziale Notlage geraten, ihr Kind abtreiben zu müssen. In vielen Fällen könnten solchen Notlagen bereits mit öffentlich angesehenen Einrichtungen abgeholfen werden, die Familien und Alleinerziehenden das Grossziehen von Kindern bedeutend erleichterten.¹¹

¹¹ Das könnten zum Beispiel sein: Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung während der Schwangerschaft, ein gesicherter Krippenplatz, Anspruch auf geeigneten Wohnraum und angemessene Kinderzulagen. Weiter die Anerkennung von Erziehungsarbeit im AHV- und Pensionswesen und Verhältnisse in der Arbeitswelt, die ein Ineinander von Elternschaft und Karriere fördern.

So lange wir jedoch in Verhältnissen leben, in denen Frauen durch eine Schwangerschaft in die Situation geraten, in der ihnen eine ihre Kräfte übersteigende Entscheidung über Leben und Tod abverlangt wird, sind wir an der Not der Frauen sowie an der Abtreibung mitbeteiligt.

Fazit: Befreiende Lebensaussichten

Auch der Kirchenbund misst dem Anliegen des Initiativkomitees – die Abtreibungsrate zu senken – einen hohen Stellenwert zu. Abtreibung ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot und kommt nur als ultima ratio in Betracht. Angesichts der belastenden Umstände, in welchen die Mutter die folgenschwere Entscheidung zu treffen hat, geht der Kirchenbund davon aus, dass im Nachhinein manche Abtreibung bereut worden ist. Erfahrungen in der Seelsorge bestätigen diese Annahme. Deshalb liegt es auch im Interesse des Kirchenbundes, Wege zu finden, die Frauen aus der Notlage befreien, in welcher sie sich gezwungen sehen, das in ihnen keimende Leben abtreiben zu müssen.

Den vom Initiativkomitee vorgeschlagenen Weg, dies über die Eigenfinanzierung der Abtreibung zu bestreiten, erachtet der Kirchenbund als einen falschen Weg und lehnt ihn ab. Privatisierung der Abtreibungsfinanzierung wäre ein Schritt in Richtung Privatisierung von Abtreibungen.

Der Kirchenbund plädiert für eine kinderfreundliche Gesellschaft: Die Schweiz muss noch stärker als bisher ihre institutionellen und gesellschaftlichen Strukturen und Rahmenbedingungen so gestalten, dass allein erziehende Mütter und Väter sowie auch Familien auf der beruflichen und wirtschaftlichen Ebene begünstigt sind. Zudem müssen noch mehr öffentliche Einrichtungen und Räume geschaffen werden, die das Leben mit Kindern fördern und unterstützen. Nicht durch Sanktionen, sondern durch Lebensperspektiven können Abtreibungen verhindert werden.

sek·feps

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Schweizerischer Evangelischer
Kirchenbund SEK
Sulgenauweg 26
CH-3000 Bern 23
Telefon +41 (0)31 370 25 25
info@sek.ch

www.sek.ch